Bundesverband
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

B.KWK · Markgrafenstraße 56 · D-10117 Berlin

B.KWK Bundesverband
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Markgrafenstraße 56
D-10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkwk.de
info@bkwk.de

Präsident
Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

Berlin, 17.05.2018

Stellungnahme des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e.V. zum Referentenentwurf der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve (Kapazitätsreserve-Verordnung - KapResV) Stand: 30.04.2018

Vereinsregisternummer 31038 B
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften Berlin
Steuernummer 27/ 657/ 51062

Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00
Konto Nr. 66 040 66 736
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36
BIC-/SWIFT-Code: BE LA DE BE

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (nachfolgend B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen aller Größen und Brennstoffe, von Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen der Energie- und Finanzdienstleistung, Beratung usw. sowie einzelne Personen. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt als natürlicher Partner zu den erneuerbaren Energien zu nutzen.

Der vorliegende Referentenentwurf zur Kapazitätsreserve-Verordnung wurde auf Grundlage eines Entwurfs von 2015 weiter bearbeitet. Wir hatten bereits zu diesem damaligen Entwurf am 19.10.2015 Stellung genommen. Wir begrüßen die teilweise Berücksichtigung unserer Hinweise in dem nun vorgelegten Referentenentwurf. So kommen die deutlich abgesenkte Mindestgebotsmenge von 5 MW (vorher 100 MW) und die Möglichkeit der Bildung von Konsortien zur Angebotsstellung unseren Vorstellungen zur Einbeziehung auch kleinerer Einheiten in den Kapazitätsmarkt sehr entgegen.

Zudem ist das auch jetzt wieder mit einer äußerst kurzen Frist anberaumte Verbändeanhörungsverfahren als nicht angemessen einzustufen bezüglich der mit der vorliegenden Verordnung zu erwartenden tiefgreifenden Veränderung im deutschen Energieversorgungssystem.

Gleichwohl sieht der B.KWK an einigen wesentlichen Stellen noch immer Nachbesserungsbedarf beim Verordnungsentwurf und unterbreitet nachfolgend Vorschläge dazu. Unbenommen dessen behalten wir uns vor, zum späteren Zeitpunkt und weiteren Fortschritt des Verordnungsverfahrens weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Preis Cup

Der Verordnungsentwurf sieht jetzt einen Höchstwert je Gebot vor in Höhe von 100.000,00 EUR pro Megawatt pro Jahr (vorher 80.000 EUR). Begründet wird das jedoch weiterhin beabsichtigte Festhalten überhaupt an einem Höchstwert nun mit der Absicht, hierdurch strategisches Bieterverhalten unterbinden zu wollen. Unserer Auffassung nach kollidiert schon die Festlegung eines Höchstpreises im gewissen Maße mit der Regelung in § 1a des Art. 1 Strommarktgesetz. Hier heißt es, dass die Höhe der Strompreise am Großhandelsmarkt regulatorisch nicht beschränkt wird.

Vergütung Modernisierung

Wir schlagen vor, bei den Vergütungsregeln auch eine Regelung für entsprechende Anlagenmodernisierungen vorzusehen. So ist es durchaus vorstellbar, dass eine Reihe von Anlagen mit Hilfe einer Modernisierung (Retrofit) ertüchtigt werden, um die

Reserveanforderungen erfüllen zu können. Diese Modernisierung ist in jedem Fall weniger kostenaufwendig als der Neubau einer Anlage und sollte aus Gründen der Kosteneffizienz auch Berücksichtigung finden bei den Vergütungsregelungen.

Gute Erfahrungen liegen hierzu vor beim Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG). Hier wird bei Einhaltung entsprechender Vorgaben und Regeln eine Anlagenmodernisierung so eingestuft, als würde die Anlage neu gebaut werden. Damit hat sie erneut Anspruch auf die entsprechende Förderung mit dem KWK-Zuschlag.

Vergleichbar. zum KWKG sollten auch in der Kapazitätsreserveverordnung Vergütungsregeln gefunden werden für zusätzliche Modernisierungsaufwendungen, die dann die Anlage in die Lage versetzen, in der Reserve eingesetzt werden zu können.

Inwieweit diesen Forderungen ausreichend Rechnung getragen wird mit den Möglichkeiten zur gesonderten Erstattung von Kosten zur Herstellung/Erhaltung besonderer Anlagenanforderungen durch die Netzbetreiber (z.B. Schwarzstartfähigkeit, Blindleistungseinspeisung), sollte nochmals geprüft werden.

Für den Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Berthold Müller-Urlaub
Präsident